

Bekanntmachung der Stadt Wolgast

über die Ergänzung/ Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages
zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V
zur Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes für die örtliche Rechnungsprüfung
und die Genehmigung vom 20.12.2013

Der Ergänzungs-/ Änderungsvertrag vom 19.12.2013 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag
zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V
zur Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes für die örtliche Rechnungsprüfung
wurde mit Schreiben vom 20.12.2013
durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern genehmigt.

Der Ergänzungs-/ Änderungsvertrag wird nachfolgend
zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht.

Wolgast, 23.12.2013

gez. i.V. Schönwandt
2. Stellvertreter des Bürgermeisters der Stadt Wolgast

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

**Ergänzung/ Änderung des
öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft
nach § 167 KV M-V zur Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes
für die örtliche Rechnungsprüfung**

Die Stadt Anklam, die Gemeinde Heringsdorf
und die Ämter Anklam-Land, Usedom-Nord, Usedom-Süd, Am Peenestrom, Züssow und Neverin
(im Folgenden bezeichnet als „Beteiligte“)

vereinbaren

mit der Stadt Wolgast

auf der Grundlage des § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
in Verbindung mit dem Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V)

für die Unterstützung bei der jährlichen örtlichen Prüfung

die Übernahme einer Verwaltungsgemeinschaft „Rechnungsprüfungsamt Wolgast“
über die Inanspruchnahme des eigens für diesen Zweck
von dem Amt Neverin gegründeten Rechnungsprüfungsamtes

nach folgenden Regelungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Unter den Beteiligten besteht Einigkeit darüber, dass der mit Schreiben vom 23.05.2011 vom Innenministerium genehmigte öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zur Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes Neverin mit folgenden Veränderungen bestehen bleibt:

- (1) Das Amt Neverin wird aus seiner Verpflichtung gemäß §§ 1 – 5 mit Wirkung vom 31.12.2013 entlassen.
- (2) Die Stadt Wolgast übernimmt die Verpflichtungen des Amtes Neverin gemäß § 1 -5 mit Wirkung vom 1.1.2014.
- (3) Der Bürgermeister der Stadt Wolgast ist ab 1.1.2014 Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter des RPA Wolgast – gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrages.
- (4) Eine Auseinandersetzung ist nicht erforderlich. Die zwischenzeitlich erworbenen Vermögensgegenstände, die durch die Außenstelle Wolgast genutzt wurden, verbleiben in der Außenstelle zur weiteren Nutzung.

§ 2 Auswirkungen

- (1) Durch diesen Vertrag entstehen keine neuen Verpflichtungen, insbesondere keine Verpflichtungen finanzieller Art.
- (2) Die bislang vom RPA – Außenstelle Wolgast – wahrgenommenen Aufgaben werden in gleicher Form weitergeführt.

§ 3 Vertragsänderung - Wirksamkeit

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen, die den Zweck, der mit dem vorliegenden Vertrag erreicht werden soll, möglichst nahe kommt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

<p>Wolgast, den <u>16.12.2013</u></p>  <p>Bürgermeister <i>[Signature]</i> Stellvertreter <i>[Signature]</i></p>	<p>Anklam, den <u>18.12.2013</u></p>  <p>Bürgermeister <i>[Signature]</i> Stellvertreter <i>[Signature]</i></p>
<p>Spantekow, den <u>16.12.2013</u></p>  <p>Amtsvorsteher <i>[Signature]</i> Stellvertreter <i>[Signature]</i></p>	<p>Heringsdorf, den <u>16.12.2013</u></p>  <p>Bürgermeister <i>[Signature]</i> Stellvertreter <i>[Signature]</i></p>
<p>Usedom, den <u>16.12.13</u></p>  <p>Amtsvorsteher <i>[Signature]</i> Stellvertreter <i>[Signature]</i></p>	<p>Zinnowitz, den <u>16.12.13</u></p>  <p>Amtsvorsteher <i>[Signature]</i> Stellvertreter <i>[Signature]</i></p>
<p>Züssow, den <u>18.12.2013</u></p>  <p>Amtsvorsteher <i>[Signature]</i> Stellvertreter <i>[Signature]</i></p>	<p>Wolgast, den <u>19.12.2013</u></p>  <p>Amtsvorsteherin <i>[Signature]</i> Stellvertreter <i>[Signature]</i></p>
<p>Neverin, den <u>11.12.2013</u></p>  <p>Amtsvorsteher <i>[Signature]</i> Stellvertreter <i>[Signature]</i></p>	

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern



Posteingang
Amt Am Peenestrom
23. Dez. 2013

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
PF 1140
17431 Wolgast

Amt Usedom-Süd
Der Amtsvorsteher
Markt 7
17406 Usedom

Amt Neverin
Der Amtsvorsteher
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Amt Usedom-Nord
Der Amtsvorsteher
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz

Amt Anklam-Land
Der Amtsvorsteher
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

Amt Züssow
Der Amtsvorsteher
Dorfstr. 6
17495 Züssow

Hansestadt Anklam
Der Bürgermeister
Markt 3
17389 Anklam

Amt Am Peenestrom
Der Amtsvorsteher
Burgstr. 6
17438 Wolgast

Gemeinde Heringsdorf
Der Bürgermeister
Kurparkstraße 4
17419 Seebad Ahlbeck

nachrichtlich:

Die Landrätin
des Landkreises Vorpommern-Greifswald
Demminer Str. 71-74
17389 Anklam

Genehmigung des Ergänzungs-/Änderungsvertrags zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V zur Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes für die örtliche Rechnungsprüfung

Genehmigung

Nach § 167 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) i.V.m. § 165 Abs. 5 KV M-V genehmige ich den Änderungsvertrag vom 19.12.2013 zwischen der Stadt Wolgast und der Stadt Anklam, der Gemeinde Heringsdorf, den Ämtern Anklam-Land, Usedom-Nord, Usedom-Süd, Am Peenestrom, Züssow und Neverin. Die dem Vertrag zu Grunde liegenden Beschlüsse wurden von der Stadtvertretung Wolgast am 30.09.2013, vom Amtsausschuss des Amtes Am Peenestrom am 10.10.2013, vom Amtsausschuss des Amtes Usedom-Nord am 16.09.2013, vom Amtsausschuss des Amtes Züssow am 15.10.2013, von der Stadtvertretung der Hansestadt Anklam am 10.10.2013, vom Amtsausschusses des Amtes Anklam-Land am 15.10.2013, vom

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Bearbeiter: Herr OAR
Dirk Matzick

Telefon: 49 385 588 2304

Telefax:

E-Mail: dirk.matzick@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 300-172-47700-2011/031-017

Datum: Schwerin, 20. Dezember 2013

920001145375

Amtsausschuss des Amtes Usedom-Süd am 23.10.2013, von der Gemeindevertretung des Ostseebades Heringsdorf am 14.11.2013, vom Amtsausschuss des Amtes Neverin am 19.09.2013 gefasst.

im Auftrag



Dirk Matzick

LS

